

**Ordnung
der
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
für die Verleihung der Bezeichnung
außerplanmäßige Professorin / außerplanmäßiger Professor
vom 3.3.2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.9.2014 (GV.NRW Seite 547) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin / außerplanmäßiger Professor regelt das Hochschulgesetz (HG) in § 41. Die außerplanmäßige Professur kann demzufolge an Personen verliehen werden, die die Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin / eines Professors nach § 36 HG erfüllen und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen. Die Verleihung der außerplanmäßigen Professur setzt in der Regel eine fünfjährige erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen kann die Frist abgekürzt werden, muss jedoch mindestens drei Jahre betragen.

§ 2

Der Antrag auf Verleihung einer außerplanmäßigen Professur an die Dekanin / den Dekan kann durch die Mentorin / den Mentor (eine hauptamtlich tätige Hochschullehrerin / ein hauptamtlich tätiger Hochschullehrer mit Lehrbefugnis an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf) oder durch die Kandidatin / den Kandidaten selbst erfolgen.

Mit dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens sind von der Kandidatin / dem Kandidaten folgende Unterlagen im Dekanat einzureichen:

1. Lebenslauf
2. Schriftenverzeichnis
3. Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen
4. Zeugnis über das abgeschlossene Hochschulstudium
5. Promotionsurkunde
6. Habilitationsurkunden bzw. Nachweis habilitationsadäquater Leistungen (z. B. erfolgreiche Evaluierung als Juniorprofessorin / Juniorprofessor)
7. Polizeiliches Führungszeugnis bei Personen, die nicht in einem Beamtenverhältnis stehen
8. eine Erklärung, dass man die Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der HHU zur Kenntnis genommen hat und sich zur Einhaltung dieser Regeln verpflichtet

§ 3

Die Mentorin / der Mentor (bzw. bei Fehlen einer Mentorin / eines Mentors die geschäftsführende Leiterin / der geschäftsführende Leiter des betroffenen Faches) stellt dem Fakultätsrat die Kandidatin / den Kandidaten vor und begründet den Antrag. Sofern die Kandidatin / der Kandidat die Voraussetzungen des § 41 HG nachgewiesen hat, wird das Verfahren vom Fakultätsrat eröffnet.

Die Eröffnung kann versagt werden, wenn die Voraussetzungen aus § 2 nicht erfüllt sind oder Widerrufs- oder Rücknahmegründe nach § 7 vorliegen.

§ 4

Nach der Eröffnung des Verfahrens bestimmt der Fakultätsrat in der Regel zwei auswärtige und eine interne Gutachterin / einen internen Gutachter. Die Mentorin / der Mentor (bzw. bei Fehlen einer Mentorin / eines Mentors die geschäftsführende Leiterin / der geschäftsführende Leiter des betroffenen Faches) holt die Gutachten ein. Die Gutachten (mit Lebenslauf und Schriftenverzeichnis) liegen für Mitglieder des Fakultätsrates sieben Tage zur Einsicht aus.

§ 5

Die Mentorin / der Mentor (bzw. bei Fehlen einer Mentorin / eines Mentors die geschäftsführende Leiterin / der geschäftsführende Leiter des betroffenen Faches) berichtet dem Fakultätsrat über das Begutachtungsverfahren. Danach fasst der Fakultätsrat einen Beschluss über die Verleihung der außerplanmäßigen Professur.

§ 6

Die Kandidatin / der Kandidat kann der Dekanin / dem Dekan vor der abschließenden Beschlussfassung im Fakultätsrat jederzeit schriftlich mitteilen, dass sie / er den Antrag zurückzieht. Wird der Antrag nach Eröffnung des Verfahrens zurückgezogen oder wird ein Antrag vom Fakultätsrat negativ beschieden, so braucht eine erneute Eröffnung des Verfahrens nur beschlossen werden, wenn zusätzliche Leistungen vorliegen.

Hier gilt folgendes:

1. Fehlende hervorragende Leistungen in der Lehre müssen durch weitere Lehrleistungen im Umfang von mindestens drei Jahren nachgewiesen werden.
2. Fehlende hervorragende Leistungen in der Forschung müssen durch wissenschaftliche Publikationen erbracht werden, die zeitlich nach der Ablehnung des apl-Antrags erschienen sind.

§ 7

Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn die / der Berechtigte durch ihr / sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre / seine Stellung erfordert, verletzt oder ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der vorschlagenden Hochschule mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt wurde, ohne dass die / der Berechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Verleihung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin / einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde. Die Verleihung erlischt mit der Umhabilitation an eine andere Hochschule.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15. Dezember 2015

Düsseldorf, den 3.3.2016

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Univ.-Prof. Dr. iur. Anja Steinbeck